

Unmittelbarer Vorteil für Handwerksbetriebe

Zahlungsbedingungen nachhaltig verbessert

Dr. Peter Fissenewert*

Der Bundestag beschloß ein Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, mit dem die schlechte Zahlungsmoral in Deutschland verbessert werden soll. Damit soll vor allem Handwerksbetrieben und kleineren Unternehmen geholfen werden, bei denen unpünktlich gezahlte Rechnungen auf Grund geringer Kapitaldecke bis zum Konkurs führen können.

Die Zahlen sind alarmierend. Etwa $\frac{3}{4}$ aller Konkurse in Deutschland sind auf hohe Außenstände der Firmen zurückzuführen. Die Zahl der Arbeitsplätze, die in einem Jahr verloren gegangen sind, weil private aber auch öffentliche Auftraggeber ihre Rechnungen nicht bezahlt haben, liegt allein bei den Handwerksbetrieben bei ungefähr 35 000. Insgesamt dürfte sie bei dem zehnfachen liegen.

Nicht nur in der Baubranche ist unverkennbar, daß die Nichtzahlung bereits Methode haben dürfte. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung wird häufig von vornherein einkalkuliert, weil man sich damit prak-

tisch einen zinslosen Kredit verschafft, den man nicht besichern muß, oder Preisvorteile, weil man letztendlich den Handwerker, der das Geld braucht, unter Druck setzt, so daß dieser letztendlich einwilligt, nur 80 % zu verlangen, um wenigstens zu Geld zu kommen. Dabei sind natürlich nicht 80 % vom Gewinn, sondern 80 % von der Gesamtleistung gemeint. Dies muß zwangsläufig zu Problemen führen. Die Unternehmer werden häufig mit Teilzahlungen abgespeist, sind aber zugleich gezwungen, Löhne und Gehälter pünktlich und in voller Höhe zu zahlen.

Über 50 % der Unternehmen warten nach Fertigstellung, Abnahme und Schlußrechnung mindestens 3 Monate, ein weiteres knappes Drittel wartet bis zu 8 Monaten, und 6 % warten noch länger auf die ihnen zustehenden Zahlungen. Die Höhe der Außenstände liegt bei den Unternehmen mittlerweile im Schnitt bei 15 bis 16 % der Jahresgesamtleistung. Daß die Bekämpfung des Zahlungsverzuges im übrigen auch europaweit als notwendig angesehen wird, zeigt der entsprechende Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Rates zur Bekämpfung der Zahlungsmoral im Handelsverkehr.

Die Regelungen im einzelnen

Mahnung nicht mehr erforderlich: Künftig wird bei Geldforderungen die Mahnung für den Verzugseintritt nicht nötig sein. Der Verzug tritt vielmehr nach Ablauf von 30 Tagen seit Zugang einer Rechnung kraft Gesetzes ein. Den Zugang der Rechnung hat im Streitfall der Gläubiger zu beweisen. Eine Zinszahlungspflicht entsteht daher auch ohne Mahnung nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Empfang einer Rechnung.

Höhere Verzugszinsen: Der gesetzliche Zinssatz betrug bislang 4 % (§ 246 BGB) bzw. 5 % (§ 352 Abs. 1 Satz 1 HGB). Dieser viel zu niedrige Zinssatz wurde nun modifiziert. Eine Geldschuld ist während des Verzugs nunmehr mit 5 % über den Basiszinssatz zu verzinsen. Im Ergebnis kommt dies derzeit allerdings auch nur auf 7,68 %. Ob damit die Inanspruchnahme billiger Justizkredite nachhaltig verhindert wird, bleibt fraglich. Die 7,68 % liegen immer noch unterhalb Kontokorrent- oder anderer Zinsen und dürften damit immer noch attraktiv genug sein, Zahlungen zu verzögern. Ein Ergebnis, das eigentlich in jedem Fall verhindert werden sollte.



* Rechtsanwalt Dr. Peter Fissenewert, Kanzlei Dr. Fissenewert & Partner, Berlin, Hamburg, Dortmund, hat diese Ausführungen im Auftrag des Bundes für soziales und ziviles Rechtsbewußtsein e.V. (BSZ), Groß-Zimmerner-Str. 36a, 64807 Dieburg, Telefon (0 60 71) 82 37 80, Telefax (0 60 71) 2 32 95, eMail: BSZ-eV@t-online.de, Internet: www-anwaltsinkasso.de, verfaßt

Anspruch auf Abschlagszahlungen: Ein Unternehmer hat künftig auch einen gesetzlichen Anspruch auf Abschlagszahlungen für vertragsmäßig erbrachte Teilleistungen. Ein neu geschaffener § 632 a BGB lehnt sich stark an die entsprechenden Regelungen in § 16 VOB/B an. Nach bisherigem Recht der BGB-Werkverträge war der Unternehmer verpflichtet, die von ihm zu erbringende Werkleistung vollständig vorzufinanzieren. Seine Vergütung wurde erst fällig, wenn er seinerseits vollständig geleistet hatte.

Abnahme kann nicht mehr grundlos verweigert werden: Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme zukünftig nicht mehr verweigert werden. Die Frage allerdings, was ein „unwesentlicher Mangel“ ist, dürfte im Streitfall auch nur vor Gericht zu klären sein.

Subunternehmer-Problematik: § 641 BGB regelt nun, daß die Vergütung des Subunternehmers spätestens dann fällig ist, wenn und soweit der Besteller (derjenige, der sich des Subunternehmers bedient) von

dem Dritten (Bauherr) für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat (sogenannte Durchgriffsfälligkeit).

Einbehalt bei Mängeln: § 641 Abs. 3 BGB regelt die Höhe des Einbehalts beim Vorliegen von Mängeln. Diese liegt mindestens in Höhe des dreifachen der für die Begleichung des Mangels erforderlichen Kosten. Dieser „Druckzuschlag“ entspricht der auch von den Gerichten zugesprochenen Höhe.

Bescheinigungsverfahren zur Beschleunigung fälliger Zahlungen: Durch einen neu eingeführten § 641 a BGB soll eine Fertigstellungsbescheinigung eine Abnahme ersetzen. Der Abnahme steht es daher gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine entsprechende Bescheinigung erteilt wird. Die Voraussetzungen für eine Fertigstellungsbescheinigung werden ausführlich im § 641 a BGB geregelt, ebenso wie Beweislastregelungen.

Wirksamkeit der Sicherungsbürgschaft erhöht: Durch die Neuregelung wurde die

Wirksamkeit der Sicherungsbürgschaft nach § 648 a BGB sinnvoll erhöht. Der Anspruch auf Schadensersatz wurde deutlich verbessert. So wird die Sicherungsbürgschaft auch auf Nebenforderungen erstreckt.

Bereits jetzt kann gesagt werden, daß die Gesetzesänderung lediglich ein Mosaikstein auf dem Wege zur Verbesserung der Zahlungsmoral sein kann und wird. Ein weiterer dringend notwendiger Schritt muß sein, die VOB und VOL unverzüglich zu modifizieren. Das Bauvertragsrecht muß in seinen Regelungen weitgehend überarbeitet werden. Wünschenswert wäre gewesen, einen Abschnitt „Bauvertrag“ in Ergänzung des allgemeinen Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzunehmen. Ferner wäre es notwendig gewesen, das Mahnverfahren zu modifizieren. Wer ein Mahnverfahren einleitet, der dokumentiert damit seine Absicht, zu Geld kommen zu wollen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum der Gläubiger diese Absicht durch einen gesonderten Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid noch einmal bekunden muß. □